

01.01 - A

Li

Exemplar der Gemeinde
abgegeben v. Stadtamt Leonberg
am 4.4.62
pu II / 490/60

Lageplan

zum Baulinienegesuch der
„Gartenstadt Schweizermühle“

Die im obigen Lageplan sind
durch festpflanzung des Bürgermeisters
vom 8. 10. 1935 festgesetzten Baulinien
wird durch festpflanzung des Oberamts
Leonberg vom 14. Dez. 1935 genehmigt.

Leonberg am 17. Dez. 1935.
Der Bürgermeister:
Gierthler



Auszug

aus dem

Niederschrift

Gemeinderats-Protokoll

über die Beratung des Bürgermeisters mit
den Beigeordneten und Ratsherren.

Seite 147

vom 3. März 1936



Anwesend:

Vorsitzender und 7 Mitglieder. und
2 Beigeordnete
Entschuldigt: 1 "

Normalzahl 11

§ 206.

Erlassung von Anbauvorschriften für
das Baugebiet „ob der Schweizermühle“.

Der Bürgermeister beabsichtigt für das
Baugebiet „ob der Schweizermühle“ Anbau=
vorschriften zu erlassen. Den Ratsherren
wird der Entwurf derselben vorgelesen.
Einwendungen werden von keiner Seite erho=
ben, worauf der Bürgermeister folgende

E n t s c h l i e s s u n g

fasst:

Die Anbauvorschriften in nachstehendem Wortlaut fest=
zulegen:

§ 1.

Es dürfen nur Wohngebäude mit kleinen Nebengebäuden
wie Kraftwagenhallen und dergl. erstellt werden.

§ 2.

Dachform und Dachneigung.

- 1.) Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren
Neigungen 40-50 Grad betragen sollen. Die Firste laufen
im allgemeinen parallel zum Hang. Im Einzelnen sind für
die Anordnung der Dachformen und Firstrichtungen die Ein=
zeichnungen in der Darstellung der Ortsbauplanberatungs=
stelle vom 26. August 1935 maßgebend.

- 2.) Dachaufbauten sind nur soweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Ihre Gesamtlänge darf an einer Seite nicht mehr als $\frac{1}{3}$ tel der Länge der betreffenden Gebäudeseite betragen.

§ 3.

Die Gebäude sind bezüglich der Abstände entsprechend dem Baulinienplan vom Kreismessungsamt Leonberg vom 30. September 1935 zu erstellen.

§ 4.

Sämtliche Gebäude dürfen bergseitig nicht mehr als ein Stockwerk und talseitig nicht mehr als zwei Stockwerke erhalten, dabei darf die Gebäudehöhe bis zur Traufe sowohl vom natürlichen als auch vom fertigen Gelände an gemessen an keiner Stelle mehr als 6,5 m betragen.

§ 5.

Etwaige Auffüllungen und Abgrabungen des Geländes sind unter Rücksichtnahme auf die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke vorzunehmen. Sie dürfen das Landschaftsbild und die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigen.

§ 6.

Im Aeusseren sind die Gebäude mit Ausnahme von sichtbarem Holzfachwerk zu verputzen oder zu überschlemmen. Eine stark farbige Behandlung ist zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen zu verwenden.

§ 7.

Die Einfriedigungen der Grundstücke gegen die öffentlichen Strassen und Wege sind für bestimmte Strecken einheitlich nach näheren Angaben der Baupolizeibehörde herzustellen. Die Einfriedigungen sind, soweit sie nicht ohnedies nach Art. 100 Abs. 4 der Bau.O. genehmigungspflichtig sind, vor dem Beginn der Bauarbeiten der Baupolizeibehörde unter Vorlage einer Handzeichnung anzuzeigen. Mit ihrer Ausführung kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt wird. Die Vorgärten und die sonstigen unüberbaubaren Flächen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten.

